

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



A. Geltungsbereich

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Einkauf von Werk- und Dienstleistungen ebenso wie für den Einkauf von Waren und Gütern für alle von Daiichi Sankyo Austria GmbH (nachfolgend „DSAT“) mit Unternehmern im Sinne von §1 UGB (nachfolgend „Vertragspartner“) abgeschlossenen Verträge, sofern nicht in den Verträgen selbst oder in den Bestellungen von DSAT etwas anderes bestimmt ist.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, soweit DSAT solchen im Einzelfall nicht ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn DSAT Leistungen vorbehaltlos annimmt.
3. Bei Überschneidungen und/oder Widersprüchen gehen die einzelvertraglichen Regelungen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor; innerhalb dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die besonderen den allgemeinen Bedingungen vor.

B. Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Bestellungen/Auftragsvergabe

1.1 Geht dem Auftrag/der Bestellung von DSAT kein Angebot des Vertragspartners voraus, so hat der Vertragspartner den Auftrag/die Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Preises schriftlich zu bestätigen; andernfalls ist DSAT daran nicht mehr gebunden. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der Vertragspartner den Auftrag ablehnen, so hat er dies unverzüglich zu erklären, sonst gilt der Auftrag/die Bestellung als angenommen. Hierauf wird DSAT den Vertragspartner mit Übermittlung des Auftrages/der Bestellung entsprechend hinweisen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

1.2 Angebote, die DSAT auf Anfrage hin zugehen, verpflichten DSAT erst mit der Annahme, die im Regelfall schriftlich erfolgt. Der Vertragspartner ist an sein Angebot auf die Dauer von vier (4) Wochen nach Zugang bei DSAT gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. DSAT erstattet Kosten für Angebote und Muster, die sie anfordert nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Aufträge/Bestellungen von DSAT werden schriftlich erteilt. Die sich hieraus ergebenden Angaben über Leistungsart, -menge bzw. -umfang, -termin, Bestimmungsort und sonstige Bedingungen sind für den Vertragspartner verbindlich.

2. Leistungserbringung

2.1 Für die Leistungserbringung ist der in dem Auftrag/der Bestellung genannte Termin verbindlich und strikt einzuhalten. Die Laufzeit vereinbarter Fristen zur Erbringung der Leistung beginnt mit dem Eintreffen des Auftrages/der Bestellung beim Vertragspartner. Bis zu dem im Auftrag/der Bestellung angegebene Termin muss die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht bzw. geliefert worden sein und – sofern aufgrund der Art der geschuldeten Leistung vorhanden - erzielte Ergebnisse DSAT uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2 Erkennbare Verzögerungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sind DSAT unverzüglich nach ihrer Feststellung unter Angabe von Gründen und deren voraussichtliche Dauer schriftlich mitzuteilen. Änderungen vereinbarter Fristen zur Erbringung der Leistung sind nur mit Bestätigung von DSAT wirksam. Im Falle des Verzugs stehen DSAT die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist DSAT berechtigt, nach ihrer Wahl, entweder Erfüllung oder Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder - nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zu-rückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Betrifft die Verzögerung nur einen Teil der Leistung, so gilt dies im Hinblick auf die ganze Leistung, wenn DSAT an einer Teilleistung kein Interesse hat. Den aus einer verschuldeten Verzögerung entstehenden Schaden hat der Vertragspartner DSAT voll zu ersetzen.

2.3 Sofern DSAT die Leistung zum vereinbarten Termin nicht annehmen kann, wird sie dies dem Vertragspartner unmittelbar nach Feststellung mitteilen. Der Termin der Leistungserbringung verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der Verzögerung der Annahme durch DSAT. Darüber

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



hinaus ist DSAT berechtigt, vereinbarte Termine der Leistungserbringung jederzeit angemessen hinauszuschieben, wenn nach Vertragsschluss unvorhergesehene Betriebsstörungen durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Epidemie, Krieg, Aufruhr oder deren Folgen), Streik oder Rohstoffmangel auftreten. Sind die vorgenannten Betriebsstörungen nicht nur vorübergehend oder seit dem ursprünglichen Termin der Leistungserbringung mehr als zwei (2) Monate verstrichen, so ist DSAT und der Vertragspartner jeweils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von DSAT zu liefernder Unterlagen kann der Vertragspartner sich nur berufen, wenn der Vertragspartner die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern einzelvertraglich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt. Es gilt das Datum des DSAT-Eingangsstempels. Ein vom Vertragspartner verbindlich genannter Preis versteht sich als Festpreis und kann nicht nachträglich einseitig erhöht werden. Ausnahmsweise vereinbarte Anzahlungen werden gegen Vorlage von Leistungsverzeichnissen geleistet; evtl. wird der Fortschritt der Fertigstellung durch DSAT eigene Technik beim Vertragspartner protokolliert. DSAT behält sich vor, Anzahlungen nur gegen Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft oder eines vergleichbaren Sicherungsmittels durch den Vertragspartner zu leisten.

3.2 Rechnungen sind frühestens mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung unter Angabe der Bestellnummer zu stellen. Teilrechnungen des Vertragspartners sind nicht zulässig, soweit individualvertraglich nichts Abweichendes geregelt ist.

3.3 Alle Preise verstehen sich frei Haus, inklusive Verpackung und Versicherung. Preise enthalten auch die Vergütung für Montage- und Aufstellarbeiten, Einweisungen, Anleitungen und Schaltpläne sowie Lizenzgebühren für Software und Schutzrechte. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Fälligkeitszinsen sind ausgeschlossen.

3.4 Für die Zahlung gelten die in dem Auftrag/der Bestellung festgelegten Bedingungen. Geht die Rechnung verspätet bei DSAT ein, beginnt die Laufzeit der Zahlungsfristen frühestens ab Eingangstag der Rechnung unter der Voraussetzung des Wareneingangs bzw. Erbringung der vertragsgemäßen Leistung. Die Zahlung selbst und deren Zeitpunkt haben keinen für DSAT nachteiligen Einfluss auf die Gewährleistungsrechte.

3.5 In der Zahlung liegt keine Anerkennung von Vertragskonditionen, die DSAT nach und abweichend von dem Auftrag/der Bestellung einseitig unterstellt wurden.

3.6 Mit der Zahlung sind die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen vollständig abgegolten. Weitere Kosten (Reisekosten, Nebenkosten, Spesen) werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch DSAT und nur gegen Vorlage von entsprechenden Originalbelegen erstattet.

4. Change Request/Auftragsänderung

DSAT kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. In diesem Fall wird der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag haben, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie eventueller Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. Hierauf wird DSAT den Vertragspartner mit Übermittlung des Änderungsverlangens entsprechend hinweisen. Auswirkungen werden die Parteien einvernehmlich regeln. Andernfalls wird die bereits vereinbarte Leistungserbringung nach den bisherigen Bedingungen weitergeführt.

5. Geheimhaltung

5.1 Alle Unterlagen, Daten und Informationen, die DSAT dem Vertragspartner übermittelt, ferner alle Kenntnisse, die der Vertragspartner über die Produkte, Kunden und geschäftlichen Aktivitäten von DSAT erhalten hat, verbleiben im Eigentum von DSAT, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Vertragspartner weder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke ausgewertet noch Dritten

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner verwahrt die Vertragsgegenstände, technischen Unterlagen etc. sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen. Nach Ausführung von Bestellungen, oder auch wenn eine Bestellung nicht zustande kommt, sind solche Unterlagen einschließlich eventueller Abschriften und Kopien unaufgefordert und kostenlos an DSAT zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

5.2 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die DSAT aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den Vertragspartner oder dessen Unterlieferanten bzw. seiner Angestellten erwächst.

6. Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten im Rahmen eines Auftrages/einer Bestellung verarbeitet werden, wird eine datenschutzrechtliche Zusatzvereinbarung geschlossen. Die Parteien werden mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung von Aufträgen im Rahmen dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen zur Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Vertragspartner auf Verlangen nachzuweisen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Leistung bei Gefahrübergang/Abnahme frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es gilt der gesetzliche Mängelbegriff.

7.2 Die Rechte von DSAT bei Mängeln erstrecken sich auch auf diejenigen Teile der Leistung, welche der Vertragspartner von einem Unterlieferanten bezogen hat bzw. von einem Subunternehmer erbringen hat lassen.

7.3 Der Vertragspartner gewährleistet die Mängelfreiheit der Leistung während eines Zeitraums von 36 Monaten (bei unbeweglichen Sachen) bzw. 24 Monaten (bei beweglichen Sachen) nach erfolgter Lieferung/Leistungserbringung. Dieser Zeitraum gilt nicht, wenn der Vertragspartner einen längeren Gewährleistungszeitraum zusagt. Es wird dann dieser Zeitraum des Vertragspartners als Gewährleistungszeitraum aufgenommen.

7.4 DSAT kann im Mangelfall, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, nach ihrer Wahl sofortige Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen. DSAT kann dem Vertragspartner für die Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und Schadensersatz oder Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Wird eine Leistung in Teilen erbracht, so besteht das Rücktrittsrecht im Fall mangelhafter Teilleistung in Ansehung des ganzen Vertrags; dies gilt nicht für unerhebliche Pflichtverletzungen. Diese Rechte können auch ohne Fristsetzung ausgeübt werden, soweit eine solche nach dem Gesetz entbehrlich ist.

7.5 Nach erfolglosem Ablauf einer zur Nachbesserung oder mangel-freien Ersatzlieferung gesetzten angemessenen Frist, ist DSAT berechtigt, die Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Vertragspartners zu beheben bzw. anderweitig Ersatzbeschaffung durchzuführen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder es dem Besteller wegen besonderer Eilbedürftigkeit und drohender besonders hoher Schäden unzumutbar ist, dem Vertragspartner Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

7.6 Bei Ersatzleistungen beginnt die vorstehend genannte Gewährleistungsfrist mit der Lieferung der Ersatzsache neu. Bei Nachbesserungen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist während des Zeitraums der Nachbesserung gehemmt. Bei Ersatzleistungen von Teilen der Leistung beginnen die vorstehend genannten Gewährleistungszeiten für die betreffenden Teile mit Erbringung der Ersatz-Teilleistungen; bei Nachbesserungen in Ansehung von Teilleistungen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist in Ansehung der Teilleistung für den Zeitraum der Nachbesserung gehemmt.

7.7 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, DSAT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts-

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Weitergehende gesetzliche Rechte von DSAT bleiben unberührt.

7.8 In diesem Rahmen ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von DSAT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird DSAT den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

8. Haftung

8.1 Der Vertragspartner haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Auf Verlangen von DSAT hat der Vertragspartner eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in angemessener Höhe nachzuweisen.

8.2 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die Leistung/Bestellung/das Werk allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

8.3 Wird DSAT von einem Dritten unter Bezug auf einen sachlichen oder rechtlichen Mangel der Leistung/Bestellung/des Werks des Vertragspartners erfolgreich in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, DSAT von diesen Ansprüchen freizustellen. DSAT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Vertragspartners - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

9.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die vertraglichen Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten sowie sonstigen Rechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen, bzw. einschränken.

9.2 Der Vertragspartner stellt DSAT von allen Ansprüchen Dritter wegen geltend gemachter Schutzrechtsverletzungen frei. DSAT wird die Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter mit dem Vertragspartner abstimmen.

9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, DSAT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn in Zusammenhang mit vertragsmäßigen Leistungen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

10. Abtretung/Aufrechnung/Subunternehmer

Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte, sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung durch DSAT. Es ist durch den Vertragspartner sicherzustellen, dass der Abtretungsempfänger/ Subunternehmer die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennt und gegen sich gelten lässt.

DSAT ist berechtigt, gegen Zahlungsansprüche des Vertragspartners mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen oder wegen solcher ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

11. Kündigung/Rücktritt

DSAT kann von Verträgen jederzeit zurücktreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus §918 ABGB. Rahmenverträge und andere Dauerschuldverhältnisse kann DSAT, jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner kündigen. Bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Leistungen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten Konditionen gegen entsprechenden Nachweis vergütet.

12. Rücktritt vom Vertrag bei Insolvenz/Zwangsvollstreckung

Wird über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so ist DSAT unverzüglich zu benachrichtigen. DSAT

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



ist in diesen Fällen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, bzw. ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

II. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Waren und Gütern

Die ergänzenden Regelungen in den besonderen Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen.

1. Gefahrübergang

1.1 Die Leistungs- und Preisgefahr gehen erst mit der Annahme der Lieferung am Bestimmungsort auf DSAT über, auch wenn im Einzelfall eine Versendung auf Kosten DSAT vereinbart wird, oder DSAT die Transportversicherung selbst abschließt.

Es gilt die Handelsklausel „DDP“ [geliefert verzollt (...benannter Bestimmungsort)] gem. INCOTERMS 2010.

1.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, DSAT alle notwendigen Produktinformationen, Sicherheitsinformationen, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, Betriebs- und Gebrauchsinformationen bei Ablieferung zu übergeben.

2. Versand/Verpackung/Versicherung/Zollvorschriften

2.1 Bei Lieferungen gefährlicher Güter sind die einschlägigen Vorschriften bis zum Bestimmungsort vom Vertragspartner zu beachten und einzuhalten.

2.2 Die ordnungsgemäße Verpackung der Lieferung ist Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

2.3 Bestellungen sind mit Lieferschein und Packzettel versehen zum vorgegebenen Termin frei Bestimmungsort anzuliefern. Der Vertragspartner hat alle für eine ordnungsgemäße Einfuhr erforderlichen Auskünfte zu geben und möglichst schon vor, spätestens aber mit der Lieferung, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

2.4 Auf allen Versandpapieren und Frachtpapieren wie Versandanzeige, Lieferschein usw. müssen Bestellnummer, Bestelldatum, Gegenstand der Lieferung, Liefermenge und ggf. die von DSAT vorgegebene Lieferanschrift enthalten sein. Soweit sich die Bestellung auf technische Geräte oder Maschinen bezieht, sind zusätzlich die entsprechende Geräte-, Fabrikations- oder Seriennummer zu bezeichnen. Alle Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung beizubringen.

2.5 Gelieferte Maschinen, Apparate und sonstigen Geräte müssen den nationalen Anforderungen (ÖNORM, etc.) und einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Inland und EU, den Umweltschutzaufgaben und den sicherheitstechnischen Regeln für technische Arbeitsmittel entsprechen.

2.6 Bei Lieferung und Leistungszeiten vor Termin gilt hinsichtlich des Zahlungstermins die Leistung als zum vereinbarten Termin geliefert. DSAT behält sich in diesem Fall die Belastung des Vertragspartners mit den mit der vorzeitigen Übernahme der Leistung verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

2.7 Beim Versand sind die in Betracht kommenden Bestimmungen der Eisenbahn, Schifffahrt und Luftfrachtgesellschaften und bei LKW-Versand die Bestimmungen der CMR einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in der Warenverkehrsbescheinigung enthaltenen Daten, sowie für die Einhaltung der in zolltechnischer Hinsicht erteilten Auflagen.

2.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zusammen mit der ersten Auftragsbestätigung, DSAT die Nummer seines AEO-Zertifikats, bzw. eine entsprechende Sicherheitserklärung, mitzuteilen und über diesbezügliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.9 Bei Auslandslieferungen ist zu beachten, dass die Rechnung spätestens bei Versand der Warensendung DSAT zugeht und Angaben über Versanddatum, Versandart und Versandort, statistische Warennummer gemäß aktuellem HS Code, Ausfuhrlistennummer gem. Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten sowie, falls anwendbar, die Angaben zur ECCN gemäß US Export

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



Administration Regulation und zum Warenursprung (Transportwege durch die USA, Herstellung in USA oder mit amerikanischer Technologie) beinhaltet. Eine Lieferantenerklärung ist einmal pro Jahr spätestens mit der ersten Warenlieferung gesondert an DSAT zu schicken. Die für die Zollabfertigung notwendige Warenverkehrsbescheinigung ist der Rechnung beizulegen. Rechnungen gelten nicht als Lieferschein.

2.10 Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der geltenden Import- und Exportvorschriften verantwortlich. Änderungen zollrelevanter Angaben sind vom Vertragspartner unmittelbar DSAT schriftlich mitzuteilen.

2.11 Für den Versand hat der Vertragspartner, sofern DSAT keine bestimmte Versandart vorgeschrieben hat, die für DSAT günstigste Versandart zu wählen. Befindet sich der Vertragspartner in Verzug, so ist er verpflichtet, die Nacherfüllung per Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf eigene Kosten zu erbringen.

2.12 Die Versicherung der Sendung geht zu Lasten des Vertragspartners und ist im grenzüberschreitenden Lieferverkehr unter Berücksichtigung der EU-Landesgrenzen getrennt auszuweisen.

2.13 Sollte der Vertragspartner oder seine Unterlieferanten nicht nach den vorstehenden Bestimmungen handeln, ist DSAT unbeschadet sonstiger Rechte befugt, die Annahme der Leistung zu verweigern.

3. Untersuchungs- und Rügepflicht

3.1 DSAT ist verpflichtet, die Ware auf offensichtliche Mängel, die ohne weiteres erkennbar sind, zu untersuchen und solche beim Vertragspartner innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung zu rügen. Mängel, die erst später offensichtlich werden (versteckte Mängel), hat DSAT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf etwaiger Haltbarkeitsfristen beim Vertragspartner zu rügen. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Leistungen gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. §377 UGB wird im Übrigen abbedungen.

3.2 Die Annahme mangelhafter Waren kann von DSAT verweigert werden. Mehraufwendungen, die durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Waren entstanden sind, hat der Vertragspartner zu ersetzen.

4. Mehr- oder Minderlieferungen

Der Vertragspartner ist zu Mehr- oder Minderlieferungen nicht berechtigt. Erfolgen dennoch Mengenabweichungen, werden Mehrlieferungen nicht vergütet. Im Falle einer Minderlieferung ist DSAT berechtigt, die Lieferung als Teillieferung abzulehnen, die Differenz nachzufordern oder einen entsprechenden Abzug vom Preis vorzunehmen. In jedem Fall gelten bereits erfolgte Teillieferungen nicht als selbständiges Geschäft.

5. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur im judikaturgewohnheitsrechtlichen Ausmaß. Der Vertragspartner wird nur Waren liefern, die in seinem Alleineigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte ein Dritter Rechte hieran geltend machen, so wird der Vertragspartner von DSAT benachrichtigt und DSAT wird von etwaigen Ansprüchen des Dritten freigestellt.

III. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen

Die ergänzenden Regelungen in den besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen.

1. Durchführung der Leistungen

Der Vertragspartner wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten Standes der Wissenschaft und Technik erbringen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



2. Werkleistungen/Abnahme

2.1 Der Vertragspartner zeigt DSAT den Abschluss der Arbeitsergebnisse unverzüglich an. In Abstimmung mit DSAT wird ein Abnahmetermin vereinbart, der dem Vertragspartner bekannt gegeben wird. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt stets eine förmliche Abnahme mit Erstellung eines von DSAT und vom Vertragspartner gemeinsam zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls.

2.2 Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel erfolgen schriftlich. Beim Fehlschlagen der Abnahme wird die Abnahme innerhalb einer angemessenen Nachfrist, in der Regel innerhalb von 30 Tagen, wiederholt. Kann die Abnahme nicht innerhalb angemessener Nachfrist abgeschlossen werden, hat DSAT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

2.3 Nutzung, Inbetriebnahme, An- oder Bezahlung eines Werkes stellen weder Billigung noch stillschweigende Abnahme dar, sofern sie in Unkenntnis des Mangels oder unter Vorbehalt der Gewährleistungsrechte erfolgen.

2.4 Mit der erfolgreichen Abnahme geht die Gefahr auf DSAT über.

2.5 Eine Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen besteht nicht, sofern der Vertragspartner nicht eine Vertragserfüllungsbürgschaft stellt. Abschlagsleistungen erfolgen auch ohne ausdrücklichen Vermerk auf der Überweisung nur unter dem Vorbehalt der Abnahme.

3. Rechte an Arbeitsergebnissen

3.1 Sofern im Rahmen des Auftrages/der Bestellung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, räumt der Vertragspartner an diesen DSAT hiermit unwiderruflich sämtliche ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten sowie übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen ein.

3.2 DSAT ist insbesondere berechtigt, sämtliche Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu verbreiten und auf alle sonstigen bekannten Arten zu nutzen und zu verwerten. DSAT hat insbesondere das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht,

a) zur Vervielfältigung des Arbeitsergebnisses auf allen bekannten Datenträgern und Speichermedien und Nutzung im Netzwerk;

b) zur Um- und Bearbeitung sowie zur Übersetzung des Arbeitsergebnisses;

c) zum Vertrieb und zur Erteilung von einfachen oder ausschließlichen Unterlizenzen hinsichtlich des Arbeitsergebnisses sowie in Ausübung der Berechtigung von gemäß vorstehender Ziffer b) geänderter Arbeitsergebnisse;

d) zur Vorführung, Übermittlung an Dritte, beispielsweise über Fernleitung oder drahtlos sowie zur Zugänglichmachung für Dritte, beispielsweise online oder über Internet;

e) zur Nutzung aller neuen, im Rahmen des Einzelvertrages vom Auftragnehmer entwickelten Verfahrenstechniken, Entwicklungstools, Librarys und Softwarebausteine.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Übertragung vorstehender Rechte erforderlichen Rechtseinräumungen einzuholen und auf Anforderung von DSAT vorzulegen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass evtl. Rechte nach §§ 12, 13 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

3.4 Der Vertragspartner verzichtet auf das Recht der Autorennennung und verpflichtet sich, entsprechend die Verzichtserklärungen seiner Arbeitnehmer oder sonstiger von ihm eingesetzter Dritter einzuholen.

4. Arbeiten in den DSAT-Geschäftsgebäuden

Soweit die Leistungserbringung vorübergehend in den Geschäftsgebäuden der DSAT erfolgt, ist allein der Vertragspartner seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter vom Vertragspartner werden nicht in den Betrieb der DSAT eingegliedert. Es gilt für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung von DSAT sowie allgemein oder für den Einzelfall durch die Betriebsleitung schriftlich oder mündlich vorgegebene Anweisungen zur Betriebssicherheit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Einkauf“

Daiichi Sankyo Austria GmbH, Wien

Stand Juli 2016



C. Schlussbestimmungen

1. Keine Veröffentlichung/Überschriften

1.1 Der Vertragspartner ist ohne vorherige, schriftliche Genehmigung von DSAT nicht berechtigt, Namen, Marken, Logos und andere identifizierenden Kennzeichen von DSAT und seinen verbundenen Unternehmen in jeglicher Veröffentlichung oder Werbung zu nutzen, noch die Geschäftsbeziehung mit DSAT in Presseerklärungen bekanntzumachen oder anderweitig zu veröffentlichen.

1.2 Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.

2. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

2.1 Sollte eine einzelne oder mehrere Bestimmung/en dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen des von DSAT bestätigten Vertragsinhaltes sind nur wirksam, wenn auch die Änderung/Ergänzung von DSAT schriftlich bestätigt wird.

2.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.3 Erfüllungsort ist der von DSAT im Auftrag/Bestellung genannte Ort; bei einer Lieferung der Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.